

nen Erörterungen, welche wegen der übrigen ungangbaren Schockklassen bereits stattgefunden haben, allein noch zurückstehen, mithin auch die Abstellung der in dieser Beziehung noch vorhandenen Ungleichheiten in der Berechnung der vollen Schocke zur Zeit nicht völlig zu erreichen gewesen, und endlich in Erwägung, daß die wegen der decrementen Schocke bisher noch ermangelte Erörterung, zur Erlangung einer vollständigen Uebersicht der Verhältnisse des Schock-Steuer-Wesens und zur Ermöglichung der in dieser Steuerbranche zu wünschenden Verbesserungen, unumgänglich notwendig ist; so wollen Wir, daß bei den in Hinsicht der moderirten Schocke wieder vorzunehmenden Erörterungen auch darauf Rücksicht genommen werde, ob die Aufziehung der in der decrementen Klasse stehenden Steuerschocke ganz, oder zum Theil, für thunlich und erträglich anzusehen sei, oder ob sie sich, nach den dormaligen Verhältnissen, vielleicht zur Befreyung in die moderirte Klasse eignen möchten? so haben sich die Gerichts- und Steuer-Behörden hiernach gehorsamst zu achten, und dabei insbesondere noch folgende Vorschriften in Obacht zu nehmen.

## 1.)

Das in der Generalverordnung vom 15ten Januar 1810. wegen der moderirten Schocke und Quatemberbeiträge vorgeschriebene Verfahren, ist auch wegen der decrementen Schocke in Anwendung zu bringen.

## 2.)

Da in ältern Zeiten die Befreyung der Steuerschocke in die decremente oder moderirte Klasse häufig ohne Angabe der Ursache erfolgt ist, und sich hierüber weder in den Steueranschlägen, noch in Acten Nachrichten befinden; so haben die Gerichts- und Steuer-Behörden sich zwar zu bemühen, die Ursachen der Decrementsetzung sonst zu ermitteln und die darüber erlangten Notizen mit actenkundig zu machen, dabei aber die Erbetzung hauptsächlich darauf zu richten, ob sich die Grundstücke, auf denen ungangbare Schocke haften, ganz oder theilweise in einem wüsten, oder in einem nutzlosen Zustande befinden, und ob der Besizer eines solchen Grundstücks, wenn die Aufziehung dieser Schocke erfolgte, gegen die Besizer anderer Grundstücke im Orte von gleicher Beschaffenheit, prägravirt seyn würde.

## 3.)

Die Erbetzung wegen decrementer Schocke ist aber gänzlich zu unterlassen, wenn

a.) bei dem Orte oder der Flur, wozu die Grundstücke, auf denen decremente Schocke haften, während der letzten 25 Jahre, mithin seit dem Jahre 1801. eine Steuerrevision, welche die fraglichen Grundstücke mit betroffen, anhängig gewesen, oder ein neues Schock-Steuer-Cataster gefertigt und von Unserm Ober-Steuer-Collegio genehmigt worden ist,